Standeskommissionsbeschluss über die Verwaltung der Innerrhoder Kunststiftung *

vom 22. Juni 1999 (Stand 14. August 2006)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt auf Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Innerrhoder Kunststiftung vom 25. April 1999, *

beschliesst:

I. Organisation

Art. 1

[1] Organe der Stiftung sind:

a) der Stiftungsrat, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern;
b) das Sekretariat;
c) die Landesbuchhaltung.

Art. 2

[1] Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt ein Jahr.

[2] Die Mitglieder sind wieder wählbar.

[3] Mitglieder des Stiftungsrates sind während ihrer Amtszeit von jeglichen Fördermassnahmen der Innerrhoder Kunststiftung ausgeschlossen.

Art. 3

[1] Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[2] Der Stiftungsrat entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten[1)] doppelt.

[1)] Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

[3] Der Stiftungsrat tagt auf Anordnung des Präsidenten mindestens zweimal im Jahr. Er ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es verlangen.

Art. 4

[1] Der Stiftungsrat bestimmt die Zeichnungsberechtigten sowie die Art der Zeichnung.

II. Zuständigkeiten

Art. 5

[1] Der Stiftungsrat:

a) nimmt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung ab und unterbreitet diese zuhanden des Grossen Rates der Standeskommission;
b) beschliesst den Voranschlag;
c) * beschliesst im Rahmen des Voranschlags über die Verwendung der freien Mittel im Rahmen von Art. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Innerrhoder Kunststiftung.

Art. 6

[1] Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und des Stiftungsertrages sowie die Rechnungsführung werden durch die Landesbuchhaltung nach den Weisungen des Stiftungsrates besorgt.

Art. 7

[1] Die Stiftungsrechnung ist durch das Revisionsorgan, welches die Staatsrechnung revidiert, periodisch zu kontrollieren.

Art. 8

[1] Das Kulturamt führt das Sekretariat des Stiftungsrates.

Art. 9

[1] Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
22.06.1999	22.06.1999	Erlass	Erstfassung	-
14.08.2006	14.08.2006	Erlasstitel	geändert	-
14.08.2006	14.08.2006	Ingress	geändert	-
14.08.2006	14.08.2006	Art. 5 Abs. 1, c)	geändert	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	22.06.1999	22.06.1999	Erstfassung	-
Erlasstitel	14.08.2006	14.08.2006	geändert	-
Ingress	14.08.2006	14.08.2006	geändert	-
Art. 5 Abs. 1, c)	14.08.2006	14.08.2006	geändert	-